105.

Bekanntmachung.

Am 9. Mai d. J. wurde eine Capitulation zwischen dem General-Lieutenant v. Wedell und dem polnischen Oberst Brzeżański abgeschlossen, deren Hauptpunkte folgende waren:

1) Niederlegung der Waffen;
2) Emigranten und Fremde jeder Nationalität werden nach einem Depot zwischen der Elbe und Weser abgeführt und können, wenn sie es wünschen, dort Pässe nach Frankreich erhalten;
3) die dem Lande Angehörigen werden kreisweise versammelt, zu ihren resp. Landräthen unter Eskorte geführt und dann nach Hause entlassen;
4) Deserteure der Linie und Landwehr werden nach Posen gebracht und der Gnade Seiner Majestät empfohlen;
5) am 10. d. M. bei Piątkowo czarne werden die Insurgenten versammelt und legen dort die Waffen nieder.

Bevor noch die Vollziehung dieser Capitulation erfolgt war, lief jedoch der Bericht des polnischen Obersten Oborski, der zur Zeit das Lager der Insurgenten kommandirte, ein, daß ein Theil der Insurgenten die Capitulation annehme, die übrigen aber sich nach allen Richtungen zerstreuten.

Als der General-Lieutenant v. Wedell am 10. zur verabredeten Zeit in Piątkowo czarne eintraf, fand er daselbst auch nur 35 Mann ohne Waffen und ohne Führer vor. Es hatte sich demnach das ganze Insurgenten-Corps zerstreut, und wie nachträgliche Berichte ergeben haben, sind von den nach allen Richtungen hin Geflüchteten auch bereits Plünderungen und Gewaltthaten an mehreren Orten verübt worden.

Trotzdem nun, daß die Capitulation durch die alleinige Schuld der Insurgenten nicht zur Ausführung gekommen ist und kein Einziger von ihnen Anspruch auf den Schutz hat, den sie jedem Insurgenten gewährt haben würde, so will ich dennoch Milde anstatt der Strenge walten lassen und erkläre hiermit, daß obige vier Bedingungen der Capitulation noch bis zum 19. Mai Gültigkeit haben sollen für alle diejenigen, welche sich hier in Posen freiwillig stellen. Nach diesem Termine verfallen jedoch die Ausländer den Bestimmungen der Cartel-Convention.

Um indessen die Ruhe und Ordnung in der Provinz schnell zurückzufördern, verordne ich, daß überall da, wo die Insurrektion stattgefunden hat, sämmtliche Waffen eingeliefert werden. Späterhin können dieselben zur geeigneten Zeit ihren Eigenthümern zurückgegeben werden.

Zugleich bestimme ich, daß nach Einlieferung der Waffen in allen Städten des Großherzogthums sich Bürgergarden zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, jedoch nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Ortsbehörden, bilden können. Die denselben nöthigen Waffen dürfen jedoch nur an zuverlässige Leute gegeben werden, denen es auch wirklich um Ruhe und Ordnung zu thun ist und haben die Orts-Behörden die erforderlichen Reglements zu einer gehörigen Organisation dieser Bürgergarden bis zum 30. d. Mts. dem General-Kommando 5. Armee-Corps zur Prüfung und Bestätigung einzusenden.

Schließlich fordere ich alle diejenigen auf, die nach und nach zur Einsicht kommen, wie sehr sie zu ihrem eigenen Schaden irre geleitet worden sind, Aufwiegler und Emissaire, die neue Aufhetzereien verursachen sollten, zu ergreifen und den Behörden zu überliefern, welche sie nach Posen abzuführen haben.

Posen, den 12. Mai 1848.

Der Königliche Kommissarius, General der Infanterie

v. Pfuel.

Posen, gedruckt bei W. Decker & Comp.